Der Baustein Auslandsschadenschutz

- Ab Tarif 07.23 ist der Auslandsschadenschutz als weitere Versicherungsart zur Kfz-Haftpflichtversicherung abschließbar

- Er kann für folgende Risiken abgeschlossen werden
  - private und gewerblich genutzte PKW (WKZ 112)
  - Lieferwagen (WKZ 251),
  - Kräder (WKZ 003)
  - Campingfahrzeuge (WKZ 127)
  - Oldtimer-Fahrzeuge (PKW und Kräder)

- Der Jahresbeitrag liegt bei 9,80 Euro.
  Der Beitrag wird separat ausgewiesen und ist, wie beim Schutzbrief, ein Festbeitrag ohne Schadenfreiheitsrabatt und wird nicht z.B. durch Aktionsnachlässe reduziert.

- Leistungen von Dritten bzw. aus anderen Schadensversicherungen werden auf unsere Leistung angerechnet (analog zum Schutzbrief).

- Die Regelungen zum Auslandsschadenschutz finden sich in A.10 der AKB Stand 01.07.2023.

Wozu dient der Auslandsschadenschutz?

Bei Verkehrsunfällen im Ausland findet immer das Recht des Landes Anwendung, in dem sich der Unfall ereignet hat. Zwar können Deutsche, die im Ausland geschädigt wurden, innerhalb der EU ihre Ansprüche auch in Deutschland gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers geltend machen. Die Ansprüche nach ausländischem Recht können jedoch geringer sein, als Ansprüche nach deutschem Recht. Außerdem kann es sein, dass bestimmte Entschädigungsleistungen wie z. B. Nutzungsausfall im Ausland gar nicht gezahlt werden.

Durch Abschluss des Auslandsschadenschutzes kann sich der VN nach einem Verkehrsunfall im Geltungsbereich mit seinen Ansprüchen direkt an die Gothaer wenden und seinen Schaden nach deutschem Recht regulieren lassen. Dies gilt, soweit er nicht selbst für den Schaden haftet. Wir ersetzen also den Personen und/oder Sachschaden, für den der Unfallgegner oder sein ausländischer Kfz-Haftpflicht-Versicherer einzutreten hat nach deutschem Recht. In Bezug auf die Verkehrsregeln wenden wir die Regeln des Landes an, in dem sich der Verkehrsunfall ereignet hat.

Es kann im Ausnahmefall vorkommen, dass die versicherte Person nach ausländischem Recht Ansprüche gegen den Unfallgegner bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer hat, die über die Ansprüche nach deutschem Recht hinausgehen. Ein Beispiel hierfür ist das Angehörigen-Schmerzensgeld nach italienischem Recht. Solche Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Unfallgegner bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

Versicherter Personenkreis

Versichert sind neben dem VN auch der Halter, der Eigentümer sowie der berechtige Fahrer und alle berechtigten Insassen.

Geltungsbereich

Der Auslandsschadenschutz gilt:
- in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union außer der Bundesrepublik Deutschland

und zusätzlich in folgenden Ländern:
- Albanien
- Andorra
- Bosnien-Herzegowina
- Island
- Liechtenstein
- Monaco
- Montenegro
- Nordmazedonien

- Norwegen
- San Marino
- Schweiz
- Serbien
- Vatikanstadt
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Türkei (nur europäischer Teil).

  Für Wohnmobile gilt im Rahmen des Top-Schutzes eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf den asiatischen Teil der Türkei, sowie auf Marokko und Tunesien.

Achtung: Der Geltungsbereich des Auslandsschadenschutzes weicht vom üblichen Geltungsbereich ab. Nicht enthalten sind Russland, die Ukraine, Moldawien, und Belarus. Russland und Belarus sind außerdem seit dem 06.05.2023 auch nicht mehr Mitglieder des Grüne Karte Systems.

Geltungsdauer

Versicherungsschutz besteht auf jeder Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Geltungsbereich bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 6 Monaten.

Wird der Geltungsbereich während der Fahrt oder Reise vorübergehend verlassen, z. B. weil die Route durch Deutschland führt, rechnen wir den Zeitraum bis zur erneuten Einreise in den Geltungsbereich nicht auf die Geltungsdauer an. Allerdings führt das vorübergehende Verlassen des Geltungsbereichs auch nicht zu einem Neubeginn der Geltungsdauer, solange das Fahrzeug nicht an seinen regelmäßigen Standort zurückkehrt

Die wichtigsten Verkaufsargumente

Typische Probleme bei Auslandsunfällen wie die Anwendung des ausländischen Haftungs-Rechtes, eine langwierige Regulierung bzw. langwierige Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber ausländischen Versicherern und ggf. Sprachprobleme entfallen.

- Der Kunde kann sich für seine Ansprüche direkt an die Gothaer wenden und muss nicht an den ausländischen Unfallgegner oder dessen Kfz-Haftpflicht-Versicherer herantreten.

- Über den Auslandsschadenschutz ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner haftet, nach deutschem Recht und zwar in Bezug auf die Leistungen wie Schmerzensgeld, vollen Reparaturersatz, Mietwagen, Nutzungsausfall oder Wertminderung bis zu der in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das versicherte Fahrzeug, inklusive des mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers!

- In das Produkt haben wir außerdem zwei zusätzliche Features eingebaut, die nicht marktüblich sind:

  1. Üblicherweise fallen nur Verkehrsunfälle mit zulassungspflichtigen Kfz unter den Auslandsschadenschutz.
     Was ist aber bei nicht zulassungspflichtigen Wagnissen wie Mopeds oder auch Anhängern? In diesen Fällen besteht über unseren Auslandsschadenschutz auch dann Absicherung, wenn für das gegnerische Fahrzeug eine am Schadenort gültige Betriebserlaubnis vorliegt und es im Geltungsbereich versichert ist.

  2. Bei der Gothaer gilt der Versicherungsschutz auch für das im Geltungsbereich angemietete Selbstfahrervermietfahrzeug (Stichwort Mallorca-Deckung).
     Wenn also z. B. bei der Reise mit dem Wohnmobil vor Ort ein Pkw oder Krad angemietet wird, besteht auch beim Fahren dieses Fahrzeugs Absicherung durch den Auslandsschadenschutz. Dies gilt dann für Schäden der berechtigten Insassen, der Fahrzeugschaden bleibt natürlich Sache des Vermieters.